

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

GRAMMER AG

(Fassung vom 09. November 2022)

Der Aufsichtsrat* gibt sich ergänzend zu den Bestimmungen in §§ 10ff. der Satzung der Gesellschaft die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der GRAMMER AG und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex). Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat eingebunden. Überwachung und Beratung des Vorstands umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Bei der Ausübung ihres

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jederlei Geschlecht.

Amtes haben sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden.

§ 2

Verschwiegenheit

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jede andere Person, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt, ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren. Bei Beendigung des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen wie z.B. Protokolle, Präsentationen, Schriftstücke, Korrespondenz, Aufzeichnungen und dergleichen, auch in elektronischer Form, unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben bzw. unverzüglich fachgerecht zu vernichten und der Gesellschaft die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, zunächst dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und sodann dem gesamten Gremium gegenüber unverzüglich offenlegen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur

vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats, z.B. im Wege einer Amtsniederlegung, führen.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt – nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) – aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Darüber hinaus kann ein zweiter Stellvertreter gewählt werden, dessen Wahl sich nach den allgemeinen Vorschriften über Aufsichtsratsbeschlüsse richtet. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, mit der die Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats endet, in einer Aufsichtsratssitzung erfolgen, die keiner besonderen Einberufung bedarf. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter gewählt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
- (3) Der erste Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Ein zweiter Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der erste Stellvertreter verhindert ist. Die dem Vorsitzenden nach dem MitbestG zustehende zweite Stimme hat ein Stellvertreter nicht.

- (4) Der Vorsitzende ist maßgeblich für die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand verantwortlich. Er hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden bzw. -sprecher, regelmäßig Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (5) Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen in der Regel persönlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort stattfinden. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine Sitzung des Aufsichtsrats auch vollständig als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird oder dass in Ausnahmefällen einzelne Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen können.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens fünfmal in jedem Kalenderjahr statt, wobei in jedem Kalendervierteljahr mindestens eine Sitzung stattfinden soll. Auf jeden Fall müssen zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist, was insbesondere bei Vorliegen wichtiger Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, in Betracht kommt.

- (3) In jedem Kalenderjahr befasst sich der Aufsichtsrat in mindestens einer Sitzung ausführlich (i) mit der Strategie des Unternehmens und (ii) mit seiner Arbeit, seinem Rollenverständnis und seinen künftigen Tätigkeitsschwerpunkten. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

- (4) Der Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung per E-Mail steht der schriftlichen Einladung gleich. In als dringend angesehenen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.

Mit der Einberufung sind Ort, Tag und Tageszeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und geplante Beschlussfassungen mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig und so konkret vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

- (5) Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen werden den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung übersandt. In Ausnahmefällen können die Unterlagen auch mit einer kürzeren Frist übersandt werden.

- (6) Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt den Ablauf der Sitzung und Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht und die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist dem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Beratung und Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt die erneute Abstimmung wiederum eine Stimmengleichheit, so steht dem Vorsitzenden die Zweitstimme gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG zu. Einem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

- (5) Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Sitzung im Wege schriftlich oder telefonisch vorzunehmender Abstimmung erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung angeordnet hat. Die Abstimmung per E-Mail steht der schriftlichen Abstimmung gleich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. Die gefassten Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen und vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung. Mit der Niederschrift kann auch eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, betraut werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Fall seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift wird in einer der folgenden Sitzungen durch Beschlussfassung genehmigt.

§ 8

Ausschüsse – Allgemeine Regelung

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte Ausschüsse. Er bestellt einen Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG, der auch die Aufgaben eines Personalausschusses übernimmt

und als „Personal- und Vermittlungsausschuss“ bezeichnet wird, einen Strategiausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominierungsausschuss. Darüber hinaus besteht ein Präsidium. Daneben kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die Ausschussmitglieder wählen in der ersten Sitzung nach ihrer Bestellung einen Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen; im Falle des Präsidiums ist jedes Mitglied berechtigt, Sitzungen einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Ausschusssitzung zu verlangen.
- (4) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten zudem regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (5) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, soweit nicht im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abgewichen wird oder sich kraft Gesetzes etwas anderes ergibt. Gehört der Vorsitzende des Aufsichtsrats einem Ausschuss an, kann er von der gesetzlichen Zweitstimme auch bei Abstimmungen im Ausschuss Gebrauch machen.

§ 9

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter. Ein Vorsitzender wird für diesen Ausschuss nicht bestimmt.
- (2) Das Präsidium tagt bei Bedarf, mindestens aber vor jeder ordentlichen Aufsichtsratssitzung.
- (3) Das Präsidium unterstützt den Aufsichtsratsvorsitzenden bei seinen Aufgaben, insb. bei der Sitzungsvorbereitung, der Vorbereitung von Aufsichtsratsbeschlüssen und der Koordinierung der Aufsichtsratsarbeit.

§ 10

Personal- und Vermittlungsausschuss

- (1) Der Personal- und Vermittlungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG sowie die Aufgaben eines Personalausschusses wahr. Dem Personal- und Vermittlungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Der Personal- und Vermittlungsausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Personal- und Vermittlungsausschuss befasst sich beratend und vorbereitend mit den Personalentscheidungen des Gesamtaufsichtsrats, insbesondere zu folgenden Themen:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; hierbei hat der Ausschuss zu beachten, dass nur Personen zum Vorstand bestellt werden sollen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung oder Wiederbestellung nicht älter als 63 Jahre sind;
- b) Vergütungssystem für den Vorstand (§ 87a Abs. 1 AktG);
- c) Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem von der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG gebilligten Vergütungssystem;
- d) wesentliche Vertragselemente der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, einschließlich der wesentlichen Regelungen betreffend deren Änderung, Aufhebung, Verlängerung und Kündigung;
- e) Vergütungssystem für den Aufsichtsrat (§ 113 AktG);
- f) Genehmigung von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 114 AktG;
- g) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG sowie von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist;
- h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften eines verbundenen Unternehmens mit einem Vorstandsmitglied oder einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist.

Der Personal- und Vermittlungsausschuss bereitet hierzu die jeweiligen Empfehlungen, Entscheidungsgrundlagen und Beschlussvorlagen für den Gesamtaufsichtsrat vor.

(4) Der Personal- und Vermittlungsausschuss entscheidet anstelle des Gesamtaufsichtsrats über:

- a) Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns und die Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine etwaige Vergütung anzurechnen ist;
 - b) Genehmigung von Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nach §§ 89, 115 AktG;
 - c) Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
 - d) Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformation nach Artikel 17 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR), sofern der Aufsichtsrat dafür zuständig ist.
- (5) Der Personal- und Vermittlungsausschuss verhandelt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Er kann den Vorsitzenden des Ausschusses oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern dieser nicht Ausschussvorsitzender ist, zur Verhandlungsführung ermächtigen. In jedem Falle ist der Aufsichtsratsvorsitzende berechtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Gesellschaft beim Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Durchführung der vertraglichen Regelungen, insbesondere betreffend deren Aufhebung, Verlängerung und Kündigung, zu vertreten.
- (6) Der Personal- und Vermittlungsausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt (Diversity).

§ 11

Strategieausschuss

- (1) Dem Strategieausschuss gehören je zwei von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder an.
- (2) Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss befasst sich beratend und vorbereitend mit Fragen der Unternehmensstrategie, insbesondere zu folgenden Themen:
 - a) Beratung des Vorstands bezüglich der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens;
 - b) Beobachtung und Prüfung der Strategieumsetzung sowie Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat;
 - c) Vorbereitung der Strategiesitzungen des Aufsichtsrats;
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Strategie und Abgabe von entsprechenden Empfehlungen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss (Audit Committee) gehören je zwei von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder an. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein. Er soll weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein

ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses (inkl. der Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie Erörterung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresberichts;
- b) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl, Unabhängigkeit, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie dessen Leistungen einschließlich der von ihm zusätzlich zu erbringenden zulässigen Nichtprüfungsleistungen;
- c) regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
- d) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und Festlegung der Prüfungsschwerpunkte sowie Abschluss der Honorarvereinbarung; und
- e) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie der Compliance.

(4) Der Ausschuss befasst sich beratend und vorbereitend insbesondere mit folgenden Themen:

- a) Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns;

- b) Prüfung des Abhängigkeitsberichts und des Vergütungsberichts sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
 - c) Vorschlag an die Hauptversammlung zur Ergebnisverwendung; und
 - d) Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers
- und unterbreitet die entsprechenden Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat.
- (5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen und -bücher der Gesellschaft einzusehen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und den leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.
- (6) Der Prüfungsausschuss wird vom Abschlussprüfer bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme unterstützt.

§ 13

Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören drei von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder an.
- (2) Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die Aufgabe des Nominierungsausschusses besteht darin, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten zu empfehlen.

- (4) Vor der Unterbreitung einer Kandidatenempfehlung an den Aufsichtsrat definiert der Nominierungsausschuss Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat. Neben den danach erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sollen bei der Kandidatenempfehlung die vom Aufsichtsrat nach dem Kodex für seine Zusammensetzung benannten, konkreten Ziele und das für das Gesamtgremium erarbeitete Kompetenzprofil berücksichtigt werden. Für seine Zusammensetzung soll der Aufsichtsrat im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation insbesondere die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, die festgelegte Altersgrenze und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

§ 14

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien zu Wirksamkeit und Effektivität der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse insbesondere die Verfahrensabläufe in Aufsichtsrat und Ausschüssen, der Informationsfluss zwischen Ausschüssen und Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **09. November 2022** in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats.